



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

Nr. 451.

31. JANUAR 1927.

Die Einwohnergemeinde Solothurn hat über das nördlich vom Herrenweg gelegene, durch die Bruggmoosstrasse und den Dürrbach begrenzte Gebiet der Amanzenmatt und Hofmatt, veranlasst durch die betreffenden Eigentümer, einen speziellen Bebauungsplan aufstellen ~~zu~~ lassen.

Der Plan war nach Massgabe von § 12 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 durch Auskündigung im Solothurner Amtsblatt Nr. 31 vom 6. August 1926 während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen auf dem städtischen Katasteramt öffentlich aufgelegt.

Da der vorliegende Plan unter Berücksichtigung der bei früheren Projektauflagen ergangenen Einsprachen, welche von der Gemeindebehörde geschützt werden mussten, aufgestellt wurde, sind keine Einsprachen eingereicht worden. Die im Plane punktiert eingezeichnete Strassenvariante ist nach Mitteilung des Vertreters der Grundbesitzer als ungültig zu bezeichnen.

Der Einwohnergemeinderat hat mit Beschluss Nr. 605 vom 20. Oktober 1926 dem Plan auf Antrag der Baukommission seine Zustimmung erteilt.

Das städtische Katasteramt legt nunmehr mit Schreiben vom 26. Januar den Plan zur Genehmigung vor.

Es wird beschlossen:

Dem speziellen Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Solothurn über das Amanzenmatt- und Hofmattareal wird die Genehmigung erteilt.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers: